



Stadt Monschau

Übersicht über die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021

Stand: 29.11.2012

Maßnahme 02.01. Anhebung Parkgebühren:

Konsolidierungspotential:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	195.000 €	195.000 €	195.000 €	195.000 €	195.000 €	195.000 €	195.000 €	195.000 €	195.000 €

In seiner Sitzung am 27.11.2012 hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Monschau beschließt die als Anlage beigefügte 8. Änderung der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau.“

8. Änderung vom der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau (Parkgebührenordnung) vom 12.12.1995

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGB1.1 S 310,519) und § I der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) i.V.m. § 38 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) alle in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ I Abs. 2 Nr. 2.1 und Nr. 2.2 erhalten in den Punkten "je angefangene Stunde" und "Tageskarte" folgende Fassung:

von 10.00 - 19.00 Uhr je angefangene Stunde 2.00 Euro, Tageskarte (Tageshöchstgebühr) 7.00 Euro

§ 2 Abs. I erhält folgende Fassung:

Auf Antrag kann von der Stadt Monschau eine Vignette erworben werden, die den Benutzer von PKWs von der Bedienung der Parkscheinautomaten gem. § I Abs. 2 Nr. 2.1 und 2.2 entbindet. Als pauschale Jahresabgeltung der Parkbenutzungsgebühren ist dafür eine Jahrespauschale von 60,- Euro zu zahlen. Zur Nutzung der überdachten Stellplätze auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen (Parkhaus Seidenfabrik, Parkdeck Aukloster und Parkdeck Burgau) ist eine besondere Vignette notwendig Die Vignettengebühr beträgt dafür jährlich 120,- Euro. Bei Erwerb der Vignette während eines Kalenderjahres vermindert sich die Gebühr entsprechend der abgelaufenen Kalendervierteljahre. Die Vignette ist fahrzeuggebunden und an der Windschutzscheibe dauerhaft zu befestigen.

Diese Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Maßnahme 02.02. Anhebung Gebühren Außengastronomie:

Konsolidierungspotential:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €

In seiner Sitzung am 25.09..2012 hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Monschau beschließt die 1. Änderungssatzung sowie die Änderung des Gebührentarifes der Satzung der Stadt Monschau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.12.2010 (Sondernutzungssatzung).“

1. Änderungssatzung vom
zur Satzung der Stadt Monschau
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.12.2010
- SONDERNUTZUNGSSATZUNG -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
§ 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Betrieb eines Straßen-Cafés soll nur auf den Anlagen “rot” markierten öffentlichen Flächen erlaubt werden. Bei Veranstaltungen auf dem Marktplatz sollen nur ausschließlich die “grün” markierten öffentlichen Flächen genutzt werden. Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Maßnahme 03.01. Anpassung Raumangebot (Primarstufe und Sekundarstufe) an zu erwartende Klassenfrequenzen:

Konsolidierungspotential:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		250.000 €	500.000 €	750.000 €	1.000.000 €	1.250.000 €	1.500.000 €	1.750.000 €	2.000.000 €

In seiner Sitzung am 27.11.2012 hat der Schulausschuss der Stadt Monschau zunächst beschlossen:

„Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Monschau, Folgendes zu beschließen:

1. Der Rat der Stadt Monschau beschließt gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 17 a SchulG NRW, gemeinsam mit den Kommunen Hürtgenwald, Roetgen und Simmerath die Errichtung einer Sekundarschule ab dem Schuljahr 2013/2014 beginnend mit der Jahrgangsstufe 5.
2. Schulträger der Sekundarschule im Sinne des § 78 SchulG NRW wird der z. Zt. in Gründung befindliche Schulzweckverband, dem die Kommunen Hürtgenwald, Monschau, Simmerath und Roetgen mit allen weiterführenden Schulen in kommunaler Trägerschaft angehören werden.
3. Die Sekundarschule soll 5-zügig errichtet werden. Dazu soll ein 3-zügiger Hauptstandort in Simmerath in den Räumen der Gemeinschaftshauptschule Simmerath und ein 2-zügiger Teilstandort in Hürtgenwald-Kleinhau in den Räumen des Schulzentrums (GHS und RS Hürtgenwald) eingerichtet werden.
4. Die Sekundarschule wird gem. § 9 SchulG NRW als Ganztagschule geführt.
5. Ab Klasse 7 erfolgt der Unterricht der Sekundarschule in teilintegrierter Form.
6. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wird durch Kooperationsvereinbarungen mit dem St. Michael-Gymnasium in Monschau und dem Franziskus-Gymnasium in Vossenack sichergestellt.
7. Der Rat nimmt das pädagogische Konzept, das Ergebnis der Elternbefragung, das Raumkonzept, den hergestellten regionalen Konsens und die Beschlüsse der Schulkonferenzen zu der jahrgangsweisen Auflösung sowie zur Übertragung der Trägerschaft auf den Schulzweckverband Nordeifel zur Kenntnis.
8. Die Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen nimmt zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 alle Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftshauptschule Simmerath auf, da diese zum 31.07.2013 aufgelöst werden soll.
9. Der Rat der Stadt Monschau beschließt unter dem Vorbehalt der durch die Bezirksregierung erteilten Genehmigung zur Errichtung der Sekundarschule das sukzessive Auslaufen der Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen und der Elwin-Christoffel-Realschule zum Ende des Schuljahres 2017/2018. Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden keine Eingangsklassen mehr gebildet.
10. Der Name der Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen lautet ab dem 01.08.2013 Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen-Simmerath.
11. Die Verwaltung wird beauftragt, bis spätestens 30.11.2012 alle notwendigen Antragsunterlagen fristgerecht bei der Bezirksregierung Köln vorzulegen.
12. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Bezirksregierung Köln dahingehend zu verhandeln, dass unter Berücksichtigung der Sicherstellung des Unterrichtsbetriebes in den auslaufenden Schulen den Kolleginnen und Kollegen dieser Schulen, die eine Versetzung in die Sekundarschule anstreben, diese sukzessive ermöglicht wird. Der Schulträger wird die in seiner Verantwortung stehenden Belange zur Qualitätswahrung an den auslaufenden Schulen mit besonderer Sorgfalt wahrnehmen.“

Weiterhin hat er folgende Empfehlung an den Rat beschlossen:

„Der Rat der Stadt Monschau stimmt der Gründung eines Schulzweckverbandes "Nordeifel" nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der damit verbundenen Satzung, die als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses ist, zu und beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen weiteren Schritte zur Gründung des Schulzweckverbandes durchzuführen.

Dabei setzt erfolgreiche Rahmenbedingungen voraus:

Die Kommunen bringen ihre Vermögenswerte (Gebäude, Einrichtungsgegenstände und Grundstücke) zunächst mietfrei in den Verband ein. Dem Grundsatz „Vermögen folgt der Aufgabe“ folgend wird noch zu untersuchen sein, ob eine Übertragung von Anlagevermögen (vor allem Grundstücke und Gebäude) für den Verband und seine Mitglieder sinnvoll sein kann.

Es erfolgt ein interner finanzieller Ausgleich zwischen den Kommunen für die zeitliche Verschiebung der Berücksichtigung der geänderten Schülerzahlen im kommunalen Finanzausgleich des Landes für die Jahre 2013/2014.

Inwiefern schulbetriebliche bzw. schulpädagogische Investitionen (z.B. Errichtung einer Mensa, Anbau von zusätzlichen Klassenräumen bei erforderlichlichem Bedarf) von den Mitgliedskommunen selbst oder dem Zweckverband entsprechend den Umlageanteilen finanziert werden, ist noch abschließend zu klären.“

Satzung des Schulverbandes Nordeifel

Präambel

Die Gemeinde Hürtgenwald ist Schulträger für eine Realschule und eine Hauptschule. Die Gemeinde Simmerath ist Schulträger für eine Hauptschule. Die Stadt Monschau ist Schulträger für eine Realschule und ein Gymnasium und gemeinsam mit der Gemeinde Roetgen Schulträger für eine Hauptschule. Zurzeit werden in der Region im weiterführenden Bereich an diesen Schulen rund 2.000 Schülerinnen und Schüler beschult. Angesichts der demografischen Entwicklung wird mittelfristig ein Rückgang der Schülerzahlen an allen weiterführenden Schulen erwartet. Um ein wohnortnahes und qualifiziertes Schulangebot der Sekundarstufen I und II in der Nordeifel zu erhalten und eine längerfristig ausreichende Schülerschaft zu sichern, schließen sich die Stadt Monschau und die Gemeinden Hürtgenwald, Roetgen und Simmerath zu einem Schulzweckverband als Träger der weiterführenden Schulen zusammen. Ziel des Schulzweckverbandes ist die organisatorische Bündelung des Schulangebotes im weiterführenden Bereich. Unter Beibehaltung des Standortes des Gymnasiums Monschau wird aus dem Schulzweckverband Nordeifel heraus, in Nachfolge für die Haupt- und Realschule, die Sekundärschule Nordeifel an zwei Standorten - Hauptstandort Simmerath und Teilstandort Hürtgenwald – zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingerichtet werden.

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Monschau und die Gemeinden Hürtgenwald, Roetgen und Simmerath bilden nach § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, GV. NRW. S. 102, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011, GV. NRW. S. 728, i.V.m. den 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979, GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012, GV. NRW. S. 474 einen Schulverband.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Schulverband ist ab dem 01.08.2013 für die folgenden Schulen Träger im Sinne des § 78 SchulG:

- Gemeinschaftshauptschule Hürtgenwald
- Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen
- Gemeinschaftshauptschule Simmerath
- Realschule Hürtgenwald
- Elwin-Christoffel-Realschule Monschau

- St.-Michael-Gymnasium Monschau
- Sekundärschule Nordeifel.

- (2) Zum 01.08.2013 wird die bisherige Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen mit der Gemeinschaftshauptschule Simmerath am Standort Monschau unter dem Namen Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen-Simmerath zusammengeführt.
- (3) Zum 01.08.2013 richtet der Schulverband an den Standorten Simmerath (Hauptstandort) und Hürtgenwald-Kleinbau (Teilstandort) eine Sekundärschule Nordeifel ein.
- (4) Die Gemeinschaftshauptschule Hürtgenwald und die Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen-Simmerath werden zum Ende des Schuljahres 2017/18 aufgelöst.
- (5) Die Realschule Hürtgenwald und die Elwin-Christoffel-Realschule Monschau werden ebenfalls zum Ende des Schuljahres 2017/18 aufgelöst.
- (6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Schulen werden bis dahin auslaufend fortgeführt. Ab dem Schuljahr 2013/14 werden dort keine Eingangsklassen mehr gebildet.
- (7) Die am Standort Monschau nach den Absätzen 4 und 5 auslaufenden Schulen werden ab Beginn des Schuljahres 2015/16 gemeinsam in einem Schulgebäude untergebracht.
- (8) Kooperationsgymnasien für die Sekundärschule Nordeifel sind das Sankt-Michael-Gymnasium Monschau und das Franziskus-Gymnasium Hürtgenwald-Vossenack.

§ 3 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Schulverband Nordeifel“. Er hat seinen Sitz in Monschau.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Verbandsvorsteher. Der Verband bildet keinen Schulausschuss.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Stadt Monschau sowie die Gemeinden Hürtgenwald und Simmerath entsenden je vier Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Roetgen entsendet zwei Vertreter.
- (2) Die Bürgermeister der verbandsangehörigen Kommunen oder ein von ihnen entsandter Mitarbeiter sowie die Leiter der in § 2 aufgeführten Schulen oder ihre jeweiligen Stellvertreter können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher auf. Sie ist mit der Einberufung bekannt zu geben.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder mindestens vier stimmberechtigte Vertreter dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangen.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und einem durch die Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1) hat eine Stimme. Die Vertreter der Gemeinde Roetgen nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Wird die Versammlung wegen vorher gehender Beschlussunfähigkeit zum gleichen Tagesordnungspunkt erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. In der Einberufung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 dieser Satzung gefasst.

§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz zugewiesen sind oder die sie in entsprechender Anwendung des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht übertragen kann.
- (2) Die Verbandsversammlung ist darüber hinaus zuständig für: den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von mehr als 50.000 € - netto - im Einzelfall, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 50.000 € - netto - im Einzelfall, die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung im Sinne des § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bildet der Verband einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören je zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder der Verbandsversammlung aus den Gemeinden Hürtgenwald, Monschau und Simmerath an.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vertreter zum Vorsitzenden.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen Hürtgenwald, Monschau oder Simmerath auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Sinne des § 8 dieser Satzung in entsprechender Anwendung der für den Bürgermeister geltenden Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben und der Rechnungsführung bedient er sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten durch den Verband der Verwaltung seiner Stadt/Gemeinde.

§ 11 Verbandsumlage

- (1) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Verbandes werden von den Verbandsmitgliedern Hürtgenwald, Monschau und Simmerath getragen.
- (2) Der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Anteil (Verbandsumlage) wird zu einer Hälfte nach der Zahl der Einwohner und zur anderen Hälfte nach der Zahl der Schüler verteilt. Dabei sind zu berücksichtigen:
 - a) die von it.nrw veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen am 31.12. des Vor-Vor-Jahres zum Haushaltsjahr,

- b) die Zahl der Schüler aus den Mitgliedskommunen, die am 01.10. des Vor-Vor-Jahres zum Haushaltsjahr die Verbandsschulen besucht haben.
- (3) Die Verbandsumlage wird vom Vorstandsvorsteher festgesetzt. Auf seine Anforderung sind Abschläge in Höhe von jeweils einem Viertel zum 01. eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten.
- (4) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, kann der Vorstandsvorsteher Abschläge im Sinne des Abs. 3 auf der Basis der Umlagegrundlagen des Vorjahres anfordern.

§ 12 Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Der Verband darf tariflich beschäftigte Dienstkräfte einstellen.
- (2) Für die Beschäftigten des Verbandes finden die für Gemeindeverbände maßgeblichen tariflichen Vorschriften Anwendung.
- (3) Der Verband soll - unter Wahrung der jeweiligen Besitzstände - die an den nach § 2 Abs. 1 in seine Trägerschaft übergehenden Schulen beschäftigten Mitarbeiter (Schulsekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte) übernehmen.
- (4) Anstellungsverträge und sonstige Verträge zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher.

§ 13 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen dieser Satzung, Änderungen der Aufgaben des Verbandes sowie Entscheidungen über den Aufbau, den Bestand oder die Aufgabe von Schulstandorten bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller stimmberechtigten Vertreter der Verbandsversammlung.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedskommunen erfolgen.

§ 15 Mitwirkung der Gemeinde Roetgen

Soweit Beschlüsse nach § 13 Rechte und Pflichten der Gemeinde Roetgen aus dieser Satzung berühren, ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde Roetgen erforderlich.

§ 16 Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Abwicklung des Verbandes wird vom Vorstandsvorsteher vorgenommen.
- (2) Ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibendes Vermögen wird - bemessen nach seinem Verkehrswert im Zeitpunkt der Auflösung - in dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, wie diese im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre vor der Auflösung an der Verbandsumlage beteiligt waren.
- (3) Ist zur Deckung der Verbindlichkeiten des Verbandes kein ausreichendes Vermögen vorhanden, wird dieses von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis aufgebracht, wie diese im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre vor der Auflösung an der Verbandsumlage beteiligt waren.
- (4) Wird der Verband aufgelöst, so haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Bediensteten und die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt nach dem Verhältnis, wie die Verbandsmitglieder im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre vor der Auflösung an der Verbandsumlage beteiligt waren.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln aller Verbandsmitglieder für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig in den Mitgliedsgemeinden durch das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist.

§ 18 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Im HSP waren bei dieser Maßnahme bislang lediglich Konsolidierungspotentiale im Bereich der Raumkosten berücksichtigt, die mit 250.000 € in 2014 beginnend und jährlich um 250.000 € ansteigend in der Spitze 2.000.000 € ausmachen sollen. Im Zuge der Zweckverbandsgründung hat sich gezeigt, dass die ursprünglich angedachte Zusammenführung der Hauptschulen am Standort Simmerath aus Kapazitätsgründen noch nicht möglich ist. Stattdessen ist zur Zusammenführung der einzelnen Schulen und zum Start der neuen Sekundarschule nun das aus den obigen Beschlüssen abzulesende Prozedere geplant.

Daraus resultiert einerseits, dass das Hauptschulgebäude Monschau erst zwei Jahre später als bisher geplant aus der Nutzung genommen werden kann. Entsprechend verzögern sich die Konsolidierungseffekte aus der Aufgabe und Umlegung von Schulstandorten.

Andererseits sind durch die Verbandsgründung bisher nicht berücksichtigte Effekte in anderen Aufwands-/Ertragsbereichen zu erwarten, die durch die Kämmerer der beteiligten Kommunen gemeinsam erarbeitet wurden und den Haushalt der Stadt Monschau deutlich entlasten.

Berücksichtigung im Haushalt - Produkt 01-111-05, Sachkonto 448300:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	16.667 €	40.000 €	40.400 €	40.804 €	41.212 €	41.624 €	42.040 €	42.460 €	42.885 €

Dabei handelt es sich um die Erstattung von Verwaltungsgemeinkosten für die geplante Wahrnehmung der Schulverwaltungsaufgabe durch die Stadt Monschau.

